

Adressen von Fachberatungsstellen und Traumaambulanzen:



Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen:
www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html



Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend:
www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden



Menschenhandel und Ausbeutung:
www.kok-hilfe.de



Traumaambulanzen:
www.projekt-hilft.de

Weitere Informationen zum Sozialen Entschädigungsrecht



Broschüre „SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht. Eine Praxishandreichung zur Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt und Menschenhandel“ (Herausgeberinnen: bff e.V., BKSF, KOK e.V.)



Informationen zum Sozialen Entschädigungsrecht und Antragsformular, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Dieser Flyer wurde überreicht von:

Fachberatungsstelle:

Bildnachweis: ©Barbara Dietl

Berlin, Mai 2024

Herausgegeben von:



Gefördert vom:



Soziale Entschädigung (SGB XIV)

Unterstützung für Betroffene von Gewalt



Wozu gibt es das Soziale Entschädigungsrecht?

Der Staat hat die Aufgabe, Menschen vor Gewalt zu schützen. Wenn dies nicht gelingt, ist es staatliche Verantwortung, für die Folgen von Gewalttaten einzustehen und Betroffene zu unterstützen. Dafür gibt es das Soziale Entschädigungsrecht. Es ist im 14. Sozialgesetzbuch (SGB XIV) geregelt. Dieses ersetzt seit 2024 das Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Welche Hilfe gibt es?

Die Leistungen für Betroffene können ganz unterschiedlich sein. Es kommt auf die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen an, die durch die Gewalt entstanden sind. Möglich sind z.B.:

- ▶ **Schnelle psychotherapeutische Hilfe** in einer Traumaambulanz
- ▶ **Krankenbehandlung**, wie z.B. Traumatherapie, Krankenhausaufenthalte oder Rehabilitationsmaßnahmen
- ▶ **Leistungen zur Teilhabe**, wie z.B. unterstützende Maßnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung oder Unterstützung zum selbstständigen Leben im eigenen Wohnraum
- ▶ **Monatliche Entschädigungszahlungen** oder **Einmalzahlungen**
- ▶ **Berufsschadensausgleich**: eine finanzielle Entschädigung, wenn Betroffene als Folge der Gewalt ihren Beruf nicht mehr ausüben können
- ▶ **Besondere Leistungen im Einzelfall**, wie z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Förderung einer Ausbildung

Wer kann Hilfe bekommen?

Betroffene von Gewalttaten (Geschädigte): Dies umfasst verschiedene Formen von Gewalt wie z.B. sexualisierte oder körperliche Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, häusliche Gewalt, Menschenhandel, schwere Formen psychischer Gewalt oder Stalking.

Auch *Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende der Geschädigten* können Ansprüche auf einige Leistungen haben.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Leistungen der Sozialen Entschädigung sind möglich, wenn:

- ▶ es ein **schädigendes Ereignis**, also eine körperliche oder psychische Gewalttat gab (z.B. sexualisierte Gewalt),
- ▶ das zu einer **gesundheitlichen Schädigung** geführt hat (z.B. Posttraumatische Belastungsstörung),
- ▶ und dies **gesundheitliche und/oder wirtschaftliche Folgen** verursacht hat (z.B. Berufsunfähigkeit).

Der Weg zu den Leistungen – Was ist zu tun?

Es muss ein Antrag gestellt werden. Zuständig ist die jeweilige Behörde am Wohnort (i.d.R. das Versorgungsamt). Im Antrag sind Angaben zu den Gewalttaten, den Täter*innen und den Beeinträchtigungen infolge der Gewalt zu machen.

Die Behörde prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu kann sie z.B. mit der antragstellenden Person sprechen, Zeug*innen befragen, ärztliche Befundberichte und gegebenenfalls Akten eines Strafverfahrens einsehen. Auch medizinische oder psychologische Begutachtungen sind möglich.

Am Ende des Verfahrens erstellt die Behörde einen ablehnenden (negativen) oder anerkennden (positiven) Bescheid. Im Anerkennungsbescheid wird mitgeteilt, welche gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen als Folge der Gewalt anerkannt werden. Daraus ergeben sich dann die möglichen Leistungen.

Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung?

Betroffene können sich Unterstützung holen, z.B. bei einer Fachberatungsstelle. Für viele Antragsteller*innen ist es belastend, konkrete Angaben zur erlebten Gewalt machen zu müssen und das Antragsverfahren durchzustehen. Es kann helfen, dabei begleitet zu werden.